

Badeordnung für das Schwimmbad Dietwil

1. Öffnungszeiten

Die Dauer der Badesaison wird vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht. Das Schwimmbad ist in der Regel von Mai bis September täglich bei guter Witterung geöffnet. Die Öffnungszeiten können im Internet unter www.dietwil.ch und am Anschlagbrett beim Eingang des Schwimmbades entnommen werden.

Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Schwimmbad um 18:00 Uhr zu verlassen (Ausnahme: Schulpflichtige Kinder der Oberstufe um 19:00 Uhr an Schultagen).

2. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die gültigen Preise werden an der Kasse sowie auf der Website der Gemeinde publiziert.

3. Allgemeines

Das Badepersonal ist für die Durchsetzung der Badeordnung zuständig. Die Weisungen des Badepersonals sind zu befolgen. Fundgegenstände sind an der Kasse oder der Badeaufsicht abzugeben. Nicht abgeholte Wertgegenstände werden Ende der Badesaison dem Fundbüro der Gemeinde übergeben.

Für den ausschliesslichen Besuch des Kiosks ist kein Eintritt zu bezahlen.

Kann das Abonnement nicht vorgewiesen werden, ist der normale Eintritt zu bezahlen.

4. Hygienevorschriften

Vor der Benützung der Becken ist jedes Mal gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nicht gestattet.

Die Anlagen dürfen nicht leichtsinnig oder mutwillig verunreinigt werden.

Das Tragen von Badkleidern/Badehosen/Badewindeln (keine Unterwäsche oder normale Kleidung) ist obligatorisch.

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden dürfen die Badeanlagen nicht betreten.

5. Sicherheitsvorschriften

Vorschulpflichtige Kinder haben Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen oder von Jugendlichen (ab 12 Jahren), wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt.

Kinder ohne Schwimmtest dürfen die Becken nur unter Aufsicht der Eltern oder einer Betreuungsperson benutzen.

Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen untersagt.

Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlage, erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Für Unfälle und sonstige Schäden durch Nichtbeachten von Weisungen, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch verschulden Dritter lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Schulklassen besuchen das Bad gemeinsam mit ihrer Lehrperson. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

6. Baderegeln

Ausdrücklich untersagt sind:

- a) das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
- b) das seitliche Hineinspringen in den Schwimmerbereich, wenn dieser für Streckenschwimmer freigegeben ist;
- c) das Springen in die Wasserbecken, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden;
- d) Benützung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich. Lehrmittel im organisierten Schwimmunterricht sind erlaubt;
- e) jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch unsittliches Verhalten, Lärm, Spritzen und Umherspringen;
- f) das Rauchen, Essen und Trinken auf den Beckenumgängen;
- g) kauen von Kaugummi in den Bassins und auf den Beckenumgängen;
- h) das Konsumieren illegaler Drogen auf dem ganzen Schwimmbadareal;
- i) das Grillieren ausserhalb der Feuerstelle. Die offizielle Feuerstelle darf nur mit Anmeldung genutzt werden;
- j) das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- k) jegliche Spiele, durch welche die übrigen Badegäste in ihrer Ruhe gestört, belästigt oder gefährdet werden. Grundsätzlich ist die Spielwiese ausserhalb zu benutzen;
- l) der Gebrauch von Tonträgern ohne Kopfhörer;
- m) das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal. Ausnahmen werden durch die diensthabende Badeaufsicht genehmigt;
- n) das Mitbringen von Tieren.

7. Nutzung durch Vereine

Vereine können das Bad nach Voranmeldung bei der Badeaufsicht bis 22:00 Uhr benutzen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung werden durch Verwarnung oder Wegweisung geahndet. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Badeordnung kann die Badeaufsicht ein sofortiges Besuchsverbot aussprechen.

Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

Zur Durchsetzung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere zur Identitätsfeststellung des Widersachers, kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

9. Rechtsmittel

Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen Letzteres selbst, schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Betroffene, die mit der Verfügung der Badeaufsicht nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat schriftlich mitteilen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. April 2023; Inkrafttreten per 1. Mai 2023.



GEMEINDERAT DIETWIL

Andrea Gwerder
Vizeammann

Raphael Köpfl
Gemeindeschreiber